

99109057016002

Flugfunkzeugnis Anerkennung von nicht im Geltungsbereich der Flugfunkverordnung erteilter Flugfunkzeugnisse

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102974980/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109057016002
Leistungsbezeichnung I	Flugfunkzeugnis Anerkennung von nicht im Geltungsbereich der Flugfunkverordnung erteilter Flugfunkzeugnisse
Leistungsbezeichnung II	Ausländische Flugfunkzeugnisse anerkennen lassen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundeswehr Flugfunkzeugnis, BNetzA, Sprechfunkzeugnis, Bescheinigung der Bundeswehr, Flugfunkzeugnisse, Bundesnetzagentur, Ausländische Flugfunkprüfung, Erwerb Flugfunkzeugnis, Ausstellung von Flugfunkzeugnissen, Flugverkehrskontrolldienst,

Modul	Sachverhalt
	BZF II, Ausländisches Flugfunkzeugnis, Anerkennung von Flugfunkzeugnissen, Sprechfunk, BZF, Flugverkehrskontrolldienst Flugfunkzeugnis, Lizenzschein Flugfunkzeugnis, BZF E, Lizenzschein, AZF E, Anerkennung, AZF, Funklizenz, BZF I, Ausstellung, Sprechfunklizenz, Flugfunkzeugnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Anerkennung (16)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Führerscheine (1090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/flugfunkv_2008/_14.html
Teaser	Wenn Sie ein ausländisches Flugfunkzeugnis besitzen, können Sie dieses unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland anerkennen lassen. Dafür stellen Sie einen Antrag bei der Bundesnetzagentur.
Volltext	In Deutschland benötigen Sie zur Ausübung des Flugfunkdienstes am Boden und in der Luft grundsätzlich ein Flugfunkzeugnis der Bundesnetzagentur. Für die Anerkennung Ihres ausländischen Flugfunkzeugnis müssen Sie dieses unter Prüfungsbedingungen erworben haben, die denen in Deutschland mindestens gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird von der Bundesnetzagentur allgemein anerkannt, falls Sie das Flugfunkzeugnis innerhalb der Europäischen Union (EU) erworben haben. Andernfalls wird die Gleichwertigkeit geprüft. Sollte die Bundesnetzagentur Teile Ihres ausländischen

Modul

Sachverhalt

Flugfunkzeugnisses als nicht gleichwertig erachten, können Sie eine Zusatzprüfung ablegen und im Anschluss die Anerkennung Ihres Flugfunkzeugnisses erhalten.

Falls Ihr ausländisches Flugfunkzeugnis in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst ist, müssen Sie es für Ihren Antrag zunächst in eine dieser 2 Sprachen übersetzen lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses
 - Einzahlungsbeleg oder
 - bei Onlineüberweisungen: Überweisungsauftrag in Kopie
- Nachweis, dass Sie die Antragsgebühr bezahlt haben:
- gültiges ausländisches Flugfunkzeugnis auf Deutsch oder Englisch als Kopie
- oder gültiger ausländischer Luftfahrerschein auf Deutsch oder Englisch als Kopie
- falls Sie bereits ein deutsches Flugzeugnis besitzen: Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst (BZF II), Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst (BZF I) oder Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis E für den Flugfunkdienst (BZF E) im Original
- für alle Anträge, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind:
- Ausweiskopie aller Erziehungsberechtigten

Voraussetzungen

- zum Zeitpunkt Ihres Antrags noch gültig ist und
 - unter Prüfungsbedingungen erworben wurde, die den deutschen Prüfungsbedingungen mindestens gleichwertig sind.
- Sie besitzen ein ausländisches Flugfunkzeugnis, das:

Kosten

Gebühr: 43€
Zahlung nur mit Vorkasse
Gebühr für Anerkennung eines ausländischen Flugfunkzeugnisses
Bitte überweisen Sie die Gebühr an die folgende Bankverbindung:
Empfänger: Bundeskasse Weiden
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750
Bankinstitut: BBK Regensburg
Geben Sie im Verwendungszweck eine der folgenden

Modul

Sachverhalt

Informationen an:
ZV9069061 und Name der antragstellenden Person

Verfahrensablauf

Sie können die Anerkennung Ihres ausländischen Flugfunkzeugnisses online oder per Post oder E-Mail beantragen.

In Ihrem Antrag müssen Sie die Zahlung der Antragsgebühr nachweisen. Bitte zahlen Sie daher vor Antragstellung zunächst die erforderliche Antragsgebühr an die Bundesnetzagentur.

Online-Antrag:

- Rufen Sie den Online-Antrag auf dem Bundesportal auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können.
 - Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden den Antrag ab.
 - Falls Sie bereits Inhaberin oder Inhaber eines deutschen Flugfunkzeugnisses sind, senden Sie dieses unaufgefordert im Original per Post an die Bundesnetzagentur. Ihr ausländisches Flugfunkzeugnis behalten Sie.
 - Sollte die Bundesnetzagentur Teile Ihres ausländischen Flugfunkzeugnisses als nicht gleichwertig erachten, erhalten Sie eine Aufforderung, eine Zusatzprüfung abzulegen, damit Ihr Flugfunkzeugnis erkannt wird.
 - Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag sowie Ihr ausländisches Flugfunkzeugnis und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen noch fehlender Unterlagen bei Ihnen.
 - Nach erfolgreicher Anerkennung sendet Ihnen die Bundesnetzagentur Ihr Flugfunkzeugnis per Post zu.
- Antrag per Post oder E-Mail:
- Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur herunter.
 - digital ausfüllen
 - oder es herunterladen, ausdrucken und dann ausfüllen.
 - Sie können das Formular wahlweise
 - Drucken Sie das Formular aus und unterschreiben Sie es.
 - Senden Sie das Formular mit allen notwendigen Unterlagen an die Bundesnetzagentur.
 - Falls Sie bereits Inhaberin oder Inhaber eines

Modul	Sachverhalt
	<p>deutschen Flugfunkzeugnisses sind, senden Sie dieses unaufgefordert im Original per Post an die Bundesnetzagentur. Ihr ausländisches Flugfunkzeugnis behalten Sie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte die Bundesnetzagentur Teile Ihres ausländischen Flugfunkzeugnisses als nicht gleichwertig erachten, erhalten Sie eine Aufforderung, eine Zusatzprüfung abzulegen, damit Ihr Flugfunkzeugnis erkannt wird. • Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag sowie Ihr ausländisches Flugfunkzeugnis und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen noch fehlender Unterlagen bei Ihnen. • Nach erfolgreicher Anerkennung sendet Ihnen die Bundesnetzagentur Ihr Flugfunkzeugnis per Post zu.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>1 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer beginnt nach Eingang aller Unterlagen.</p>
<p>Frist</p>	<p>Es gibt keine Frist.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/T_elekommunikation/Frequenzen/Funkzeugnisse/Flugfunk/start.html</p>
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flugfunkzeugnis Anerkennung von nicht im Geltungsbereich der Flugfunkverordnung erteilter Flugfunkzeugnisse • ausländische Flugfunkzeugnisse können in Deutschland auf Antrag von der Bundesnetzagentur anerkannt werden • Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen • ausländisches Flugfunkzeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst beziehungsweise in eine dieser Sprachen übersetzt sein • Antrag online oder per Post oder E-Mail möglich • Antragsgebühr: 43,00 EUR • Flugfunkzeugnis ist Voraussetzung zur Ausübung des Flugfunkdienstes in Deutschland • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Flugfunkzeugnis Anerkennung von nicht im Geltungsbereich der Flugfunkverordnung erteilter Flugfunkzeugnisse, Flugfunkzeugnis Anerkennung von nicht im Geltungsbereich der Flugfunkverordnung erteilter Flugfunkzeugnisse</p>